

Stipendienordnung für Bachelor und Master Studiengänge

vom 10. März 2020

§ 1 Stipendienarten

Als staatlich anerkannte Fachhochschule in privater Trägerschaft erhebt die International School of Management (ISM) Studiengebühren.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ist die ISM bemüht sicherzustellen, dass jeder Studierende das Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen kann.

Dazu stellt die ISM aus eigenen Mitteln Stipendien zur Verfügung, die in Form eines Gebührenerlasses oder einer Gebührenreduzierung gewährt werden.

Die Vergabe von Stipendien beschränkt sich ausschließlich auf die Finanzierung der Studiengebühren. Finanzielle Unterstützungen für die private Lebenshaltung, Fahrtkosten, Mietzahlungen, Lernmittel, etc. sind ausgeschlossen. Die einmaligen Inskriptionsgebühren, Prüfungsgebühren und sonstige Verwaltungskosten sind in voller Höhe zu entrichten. Grundlage ist die für den jeweiligen Studiengang gültige Gebührenordnung.

Das ISM-Vollstipendium umfasst den Gebührenerlass für die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums (nur European Track) bzw. des Masterstudiums sowie die Übernahme der Studiengebühren für das Auslandssemester an einer europäischen Partneruniversität, sofern diese Gebühren die Studiengebühren an der ISM nicht übersteigen. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem International Office sowie dem Förderausschuss zu halten. Die Verwaltungsgebühr für das Auslandssemester ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 2 Stipendienvergabe

Für die Gewährung eines Stipendiums sind insbesondere die Kriterien

- der Bedürftigkeit,
- hervorragende Schul- und Studienleistungen und
- des sozialen, gesellschaftlichen und studentischen Engagements maßgebend.

Die Bedürftigkeit ist von den Bewerberinnen und Bewerber für ein Stipendium anhand geeigneter Unterlagen (u.a. aktuelle Steuerbescheide der Eltern etc.) nachzuweisen. Dabei kann auch auf die Voraussetzungen für die Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG) Bezug genommen werden.

Die Schul- bzw. Studienleistungen werden wie folgt ermittelt:

- Für das Bachelor Vollstipendium werden die Schulleistungen anhand des Abiturzeugnisses (Durchschnitt 1,5 und besser) bemessen.
- Für Bachelor Teilstipendien werden die Studienleistungen bemessen am erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, sonstige Leistungsnachweise, etc.) des jeweils vorangegangenen Semesters. Dabei müssen alle Prüfungsergebnisse der vorangegangenen Semester vorliegen.
- Für das Master Vollstipendium werden die Studienleistungen anhand des Prüfungszeugnisses bemessen (Durchschnitt 1,7 und besser). Die Leistungen praktischer Tätigkeiten können berücksichtigt werden.
- Für Master Teilstipendien werden die Studienleistungen bemessen am erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, sonstige Leistungsnachweise, etc.) des jeweils vorangegangenen Semesters. Dabei müssen alle Prüfungsergebnisse der vorangegangenen Semester vorliegen.

Soziales, gesellschaftliches und studentisches Engagement kann sich in vielerlei Formen zeigen, z.B. in der Mitwirkung in sozialen oder karitativen Einrichtungen, anhand der Übernahme von Ehrenämtern oder in überdurchschnittlichem Einsatz an der ISM außerhalb der Lehrveranstaltungen. Entsprechende Nachweis sind dem Stipendienantrag beizulegen.

Zur Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

§ 3 Formale Voraussetzungen

Die Bewerbung um ein Stipendium hat fristgerecht, vollständig und nach den Vorgaben des Förderausschusses zu erfolgen. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß wiedergegeben werden und sollten ein schlüssiges Bild des Bewerbers zeichnen. Eine Bewerbung enthält:

- das Antragsformular
- die Selbstauskunft mit Motivationsschreiben
- die Nachweise über die in §2 erwähnten Kriterien, insbesondere
 - Aktueller Steuerbescheid der Eltern und ggf. aktueller eigener Steuerbescheid
 - Nachweise über das soziale, gesellschaftliche und studentische Engagement
- einen tabellarischen Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- ein beglaubigtes Abiturzeugnis bzw. Abiturzulassung mit voraussichtlicher Abschlussnote
- bei Bewerbungen für das zweite oder höhere Semester: Je nach Bewerbungsart entweder
 - B.A. Zeugnis bzw. Transcript und ein Empfehlungsschreiben des/der abschlussbegleitenden Betreuers/Betreuerin
 - Eine Leistungsübersicht der vorangegangenen Semesters an der ISM
- sowie ggf. sonstige eingescannte Anlagen

Nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen erforderlichen Anträgen können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Neubeantragung von Teilstipendien.

Voraussetzung für die Bewerbung auf das Bachelor- bzw. Master-Vollstipendium ist ein bestandener Aufnahmetest der ISM.

§ 4 Abgabetermine

Die Unterlagen sind wie folgt einzureichen:

Für das Sommersemester: vom 15. Dezember bis zum 15. Januar, 24:00 Uhr
Für das Wintersemester: vom 15. Juni bis zum 15. Juli, 24:00 Uhr

des entsprechenden Jahres. Früher oder später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen sind per E-Mail (in einer einzigen pdf-Datei, maximale Dateigröße 20 MB, keine Nutzung von file-sharing) an die im Stipendienantrag aufgeführte E-Mail-Adresse zu senden.

Die Bewerbungsvorschriften richten sich an Bachelor- wie an Masterstudierende gleichermaßen.

§ 5 Besonderheiten für international Bewerber

Für Bewerber, die sich um ein Stipendium für das erste Semester (Voll- oder Teilstipendium) bewerben und die ihre Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) nicht an einer Institution des deutschen Bildungssystems erworben haben, gelten folgende abweichende Fristen:

Die Unterlagen sind einzureichen wie folgt:

Für das Sommersemester: vom 15. November bis zum 15. Dezember, 24:00 Uhr
Für das Wintersemester: vom 15. Mai bis zum 15. Juni, 24:00 Uhr

des entsprechenden Jahres. Früher oder später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den im Stipendienantrag und in dieser Stipendienordnung genannten Dokumenten sind von allen internationalen Bewerbern (auch bei Bewerbungen in höhere Semester) folgende Unterlagen einzureichen:

- Beglaubigte Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung und ggfs. des B.A.-Zeugnis bzw. Transcripts (deutsch oder englisch)
- Transformation der Note der Hochschulzugangsberechtigung in das deutsche Notensystem auf Basis der sogenannten Bayerischen-Formel:

$$N = 1 + 3 \cdot \frac{P_{max} - P}{P_{max} - P_{min}}$$

- N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
- P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl/Note
- Pmax = oberer Eckwert (Bestmögliche Punktezahl/Note)
- Pmin = unterer Eckwert

§ 6 Förderausschuss

Über die Stipendienvergabe entscheidet der Förderausschuss, der sich aus

- vier Hochschullehrern, bzw.
- drei Hochschullehrern und einem Mitglied der ISM-Verwaltung
- und ein bis zwei ISM-Studenten

zusammensetzt. Die Beschlussfähigkeit des Förderausschusses kommt bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder zu Stande. Bei Pattsituationen steht dem/der Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu.

Der Förderausschuss entscheidet über die Stipendienvergabe nach eigenem Ermessen auf Basis der in den vorhergehenden Paragraphen festgelegten Kriterien.

Er entscheidet auch über die Form der Stipendienvergabe gemäß § 1 sowie die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Studiengänge.

§ 7 Stipendiendauer

Die Dauer des Vollstipendiums entspricht der Regelstudienzeit des von dem Bewerber/der Bewerberin gewählten Studienganges (Bachelor: nur European Track).

Für die Teilstipendien gilt: Das Stipendium wird in Form eines Gebührenerlasses bzw. einer Gebührenreduzierung gewährt. Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr (zwei Semester) gewährt, aber maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen diese neu beantragt werden. Über ihre Vergabe wird nach Begutachtung aller Anträge jeweils neu entschieden.

§ 8 Umfang der Studiengebühren

Neben der Stipendienvergabe in Form eines vollständigen Gebührenerlasses, können die Studiengebühren teilreduziert werden. Die Reduzierung orientiert sich an den gleichen formalen sowie inhaltlichen Kriterien (vgl. §2 und §3), die für den vollständigen Gebührenerlass gelten.

§ 9 Stipendienbudget

Über den gesamten Umfang des jeweils verfügbaren Stipendienbudgets entscheidet die Hochschulleitung; über die Verteilung auf Gebührenerlass bzw. Gebührenreduzierung entscheidet der Förderausschuss.

§ 10 ISM-Firmen-Stipendien

Die ISM bemüht sich auch um Stipendienangebote von externen Gesellschaften. Diese Gesellschaften legen die Form und die Bedingungen für die Stipendienvergabe selbst fest.

Dem Förderausschuss obliegt es, geeignete Bewerber für diese Stipendien zu ermitteln und vorzuschlagen. Die Gesellschaften treffen die endgültige Entscheidung über die Stipendienvergabe selbst.

Verzichten die externen Gesellschaften auf eine Konkretisierung der Förderbedingungen, orientiert sich der Förderausschuss bei seinen Empfehlungen an den in §2 festgelegten Kriterien.

§ 11 Widerruf und Erstattung des Stipendiums

Das Stipendium kann nach dem Ermessen des Förderausschusses mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die auf eine fehlende Eignung des Stipendiaten für eine Förderung schließen lassen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn

- das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt oder die Förderung in sonstiger Weise erschlichen worden ist
- Verpflichtungen seitens des Stipendiaten nicht eingehalten wurden, insbesondere ein Verstoß gegen den „Code of Conduct“ der ISM in seiner aktuellen Fassung
- Tatsachen bezüglich der Person des Stipendiaten, dessen Verhalten oder Auftreten gegenüber Dritten bekannt werden, die geeignet sind, dem Ansehen der ISM – gerade auch vor dem Hintergrund der hervorgehobenen Stellung, die einem Stipendiaten regelmäßig zukommt – zu schaden.

Im Falle der Rücknahme des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit sind die erhaltenen Förderleistungen unverzüglich an den Stipendiengeber zurückzuerstatten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der „Stipendienordnung“ nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Ausführungen davon nicht berührt.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2019 in Kraft.

Dortmund, 25. September 2019



Prof. Dr. Burkhard Bamberger
Vorsitzender